

BVI¹-Position zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Verordnungsentwurf setzt geänderte Vorgaben aus dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) in der BaFin-Satzung um. Damit sollen die Leitungsstruktur der BaFin weiterentwickelt, die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Direktoriums klarer abgebildet und die neue zentrale Steuerungsfunktion des Präsidenten der BaFin gestärkt werden. Gleichzeitig soll den Belangen des Anleger- und Verbraucherschutzes im gesamten Aufsichtshandeln der BaFin Rechnung getragen werden. Wir begrüßen die Umsetzung der bereits im FISG vorgesehenen neuen Aufsichtsstruktur auch in dem Entwurf einer neuen BaFin-Satzung und haben dazu folgende Anmerkungen:

Stärkere Gewichtung einer säulenübergreifenden Aufsichtspraxis

Mit der Gründung der BaFin vor knapp 20 Jahren wollte der Gesetzgeber die Funktionen der Aufsichtsämter für das Kreditwesen, den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen in eine sektorübergreifende „Allfinanzaufsicht“ überführen, Aufsichtslücken schließen und Synergieeffekte nutzen. Ziel war eine „Aufsicht aus einem Guss“. Die bisherige Organisationsstruktur der BaFin konnte dieses Ziel jedoch nicht erreichen, weil es insbesondere an einer säulenübergreifenden Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche fehlt. Im derzeitigen Organigramm steht der Präsident sogar auf einer Ebene mit den Exekutivdirektoren, was seinen Möglichkeiten, im Interesse einer säulenübergreifend koordinierten Verwaltungspraxis auf die Exekutivdirektoren einzuwirken, enge Grenzen setzt.

Vor diesem Hintergrund halten wir die nun vorgesehene Stärkung des Präsidenten gegenüber den Exekutivdirektoren für einen wichtigen Schritt in Richtung tieferer Integration der Geschäftsbereiche. Dieser sollte jedoch flankiert werden von einer Organisationseinheit unter dem Präsidenten und oberhalb der Geschäftsbereiche, die die säulenübergreifend einheitliche Aufsichtspraxis sicherstellt und zudem als Anlaufstelle für Themen fungiert, die nicht ausschließlich einem Geschäftsbereich zuzuordnen sind. Dies betrifft beispielsweise die branchenübergreifende IT-Aufsicht oder das übergreifende Thema Nachhaltigkeit.

Wir schlagen daher vor, Artikel 1 Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2 BaFin-Satzung) wie folgt anzupassen:

„(2) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt werden Geschäftsbereiche **und geschäftsbereichsübergreifende Einheiten** eingerichtet. Die Geschäftsbereiche bestehen aus Abteilungen und Referaten; letztere können zu Gruppen zusammengefasst werden. Darüber hinaus können Einheiten für geschäftsbereichsübergreifende Aufgaben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unmittelbar zugeordnet werden. Die sich daraus ergebende Aufbauorganisation wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesministerium) festgelegt.“

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.